1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Bad Laer vom 04.07.1994

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (Nds. GVBl. Seite 710), und aufgrund § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 26. Juni 2001 folgende 1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung – Niederschlagswasser - vom 04.07.1994 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 – Einbau von Regenwasserspeicheranlagen

erhält folgende Fassung:

1. Bauvorhaben, die an die öffentliche Regenwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden, können mit einer Regenwasserspeicheranlage entsprechend den anerkannten Regeln der Technik versehen werden. Das gespeicherte Regenwasser darf für die Toilettenspülung, für die häusliche Wäschereinigung und für die Gartenbewässerung verwendet werden. Weitere Verwendungsmöglichkeiten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Bad Laer. § 4 (Benutzungszwang) wird insoweit eingeschränkt.
2. Die Errichtung der Regenwasserspeicheranlage unterliegt der vorherigen Genehmigung (§ 8 Abs. 2 Ziff. 1).

§ 20 – Ordnungswidrigkeiten –

Abs. 1 Nr. 11 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bad Laer, den 26. Juni 2001

Gemeinde Bad Laer
Der Bürgermeister
gez. Richard
(Siegel)